Datenschutz und Informationsfreiheit in Berlin

AUSKUNFTEIEN

Ratgeber zum Datenschutz 6

Berlin

Was machen Auskunfteien?

Auskunfteien sammeln Informationen über die wirtschaftliche Betätigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen. Diese Informationen werden in Dateien gespeichert und gegen Entgelt an anfragende Stellen schriftlich oder im automatisierten Verfahren weitergegeben.

Ein großer Teil der Auskunftstätigkeit betrifft Unternehmen, die sich über andere Unternehmen informieren wollen. Auskünfte werden aber auch in einem erheblichen Umfang über gewerblich tätige Einzelpersonen sowie über Privatpersonen erteilt.

Soweit Auskunfteien Daten mit Personenbezug verarbeiten und nutzen, müssen sie gesetzliche Datenschutzbestimmungen einhalten, über die dieser Ratgeber informiert.

Welche personenbezogenen Daten speichern Auskunfteien und woher bekommen sie die Information?

Auskunfteien speichern neben Namen, Anschrift und Geburtsdatum üblicherweise auch Daten zu wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Tätigkeit, Umsatz, Grundbesitz, Bankverbindung). Dies betrifft auch Informationen, die sich negativ auf den finanziellen Ruf auswirken, wie etwa fällige Forderungen (sogenannte Negativdaten). Teilweise enthalten die Kreditauskünfte auch Bonitätsbewertungen aufgrund mathematisch-statistischer Verfahren (sogenanntes Scoring).

Die Daten stammen aus allgemein zugänglichen Quellen, wie Telefon- und Adressbüchern, Branchenverzeichnissen oder öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister oder Schuldnerverzeichnis). Häufig übermitteln aber auch Banken, Versicherungen, Telekommunikations- und andere Wirtschaftsunternehmen Daten ihrer Vertragspartner.

Unternehmen und Privatpersonen werden von den Auskunfteien häufig auch aufgefordert, Selbstauskünfte über ihre Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, um von vornherein eine Speicherung unrichtiger Daten zu vermeiden. Eine solche Selbstauskunft ist stets freiwillig.

Was ist ein Score-Wert?

Viele Auskunfteien erstellen und übermitteln sogenannte Score-Werte. Diese geben Prognosen über die statistische Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Zahlungsverhaltens des Betroffenen wieder. Sie werden mittels mathematisch-statistischer Verfahren errechnet und beruhen auf Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit Personen gemacht wurden, deren Daten denen des Betroffenen entsprechen. Für die Berechnung werden beispielsweise Angaben wie Anzahl der Girokonten und Häufigkeit der Umzüge verwendet. Die Erstellung von Score-Werten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 28b BDSG). Ein Score-Wert darf nicht ausschließlich auf Anschriftendaten beruhen.

Wann ist die Tätigkeit der Auskunfteien erlaubt? Dürfen sie auch ohne Einwilligung personenbezogene Daten speichern und übermitteln?

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält mehrere Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Auskunfteien. Danach dürfen diese unter bestimmten Umständen ohne Einwilligung der betroffenen Personen Daten erheben, speichern und an Dritte weitergeben. Die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe an Dritte richtet sich nach § 29 BDSG.

Die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten ist danach grundsätzlich zulässig, wenn kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen besteht.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Negativdaten durch Unternehmen an Auskunfteien hat der Gesetzgeber in § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDSG geregelt. Danach muss gegen den Betroffenen eine offene Forderung bestehen, die entweder durch ein Gericht bestätigt (Nr. 1) oder im Insolvenzverfahren festgestellt wurde (Nr. 2), die der Betroffene anerkannt (Nr. 3) bzw. trotz zweifacher Mahnung und Ankündigung der Übermittlung nicht bestritten hat (Nr. 4) oder die auf einer Situation beruht, in welcher das Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen fristlos gekündigt werden könnte (Nr. 5).

Die Weitergabe personenbezogener Daten durch Auskunfteien ist nach § 29 Abs. 2 BDSG zulässig, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

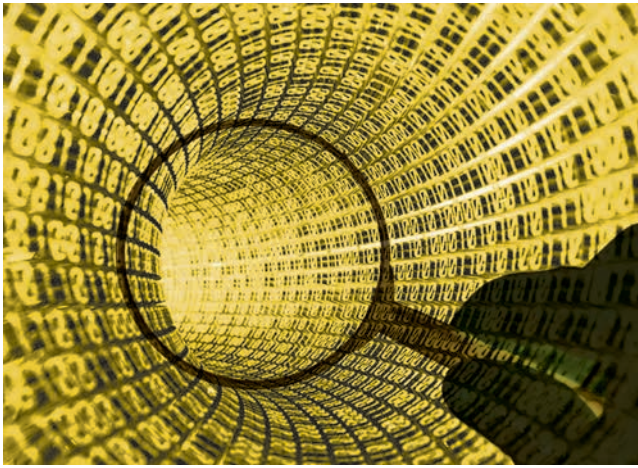

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen stehen dann der Verwendung der Daten entgegen, wenn die Angaben nicht der Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der Betroffenen dienen; etwa bei unrichtigen Daten oder bei Vermögensangaben über Ehepartner und Verwandte. In der Regel ist davon auszugehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt sind, wenn durch die Auskunfteien nur richtige, objektive und aussagekräftige Informationen über die Bonität und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse weitergegeben werden. Demgegenüber würden Aussagen über den Gesundheitszustand einer Person, die durchaus bonitätsrelevant wären, das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen.

Wer erhält Auskünfte?

Es dürfen nur solche Stellen eine Auskunft bekommen, die ein berechtigtes Interesse haben, z. B. vor einem konkreten Vertragsschluss, um das finanzielle Risiko besser abschätzen zu können. Unter anderem interessieren sich der Versandhandel, Versicherungen, Banken und Vermieter für die Auskünfte über Privatpersonen.

Wie erfahre ich, welche Daten über mich gespeichert sind und weitergegeben wurden?

Nach § 33 Abs. 1 BDSG müssen Auskunfteien den Betroffenen über die erstmalige Übermittlung und die Art der übermittelten Daten benachrichtigen, sofern die Speicherung der Daten ohne seine Kenntnis erfolgte. Dies geschieht üblicherweise durch ein Formschreiben mit der Überschrift „Benachrichtigung nach dem BDSG". Die Benachrichtigung muss zeitnah nach der erstmaligen Übermittlung erfolgen. Die Auskunftei ist nicht verpflichtet, den Betroffenen bereits in dem Benachrichtigungsschreiben über die Daten im Einzelnen und über den jeweiligen Empfänger zu informieren.

Wenn Sie wissen möchten, was konkret über Sie gespeichert ist, können Sie sich an die Auskunftei wenden und Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

Nach § 34 BDSG haben Sie einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und Kategorien von Empfängern, an die die Daten im Allgemeinen weitergegeben werden. Darüber hinaus können Sie Auskunft über konkrete Herkunft und Empfänger der Daten verlangen, sofern nicht (ausnahmsweise) das Interesse der Auskunftei an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.

Sollte eine Auskunftei eine Bonitätsbewertung aufgrund mathematisch-statistischer Verfahren (sogenanntes Scoring) vorgenommen haben, können Sie auch Auskunft über die Score-Werte der letzen sechs Monate, die zur Berechnung genutzten Datenarten und über das Zustandekommen des Scores verlangen.

Die Auskunft ist grundsätzlich unentgeltlich. Für den Fall, dass der Betroffene die Auskunft zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann, gilt dies jedoch nur einmal im Jahr. Für jede weitere Auskunft, die kommerzialisiert werden kann, ist ein Entgelt zulässig (§ 34 Abs. 8 BDSG). Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen.

Welche weiteren Rechte habe ich?

Wenn Sie aufgrund der erteilten Auskunft feststellen, dass die über Sie gespeicherten Daten falsch sind, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung der Daten (§ 35 Abs. 1 BDSG). Der Berichtigungsanspruch setzt nicht voraus, dass Sie die richtigen Daten nennen. Sie brauchen nur die Unrichtigkeit der Daten nachzuweisen.

Eine Sperrung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten muss dann erfolgen, wenn Sie die Richtigkeit einzelner Daten bestreiten und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt (§ 35 Abs. 4 BDSG). Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn es zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen

unerlässlich ist. Die Tatsache der Sperrung darf nicht übermittelt werden.

Wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten unzulässig ist, haben Sie ein Recht auf Löschung gegenüber der Auskunftei (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Die Daten sind auch dann zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist spätestens am Ende des vierten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung zu prüfen (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG). Bei Daten über erledigte Sachverhalte ist diese Prüfung und ggf. die Löschung der Daten am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung durchzuführen, wenn der Betroffene der Löschung nicht widerspricht.

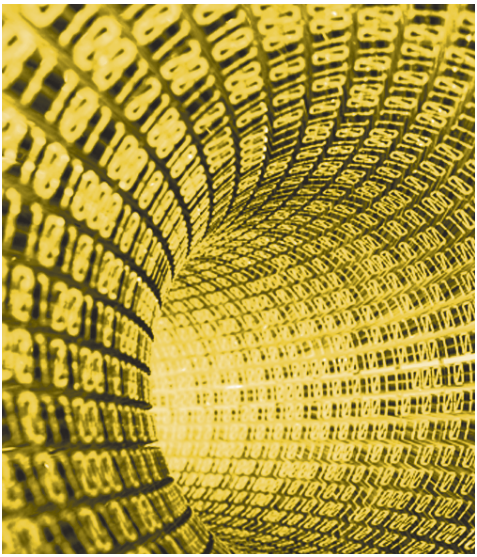

Nach § 35 Abs. 5 BDSG kann der Betroffene der Speicherung seiner Daten bei einer Auskunftei widersprechen, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (z. B. Personen mit Sperrvermerk im Landeseinwohneramt, gefährdete Politiker oder Diplomaten).

Kontrolle des Datenschutzes

Auskunfteien müssen nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Datenschutzbeauftragte ist auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Datenschutzvorschriften im Unternehmen eingehalten werden. Er kann sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden.

Auskunfteien sind nach § 4d Abs. 4 Nr. 1 BDSG verpflichtet, automatisierte Verarbeitungen der Aufsichtsbehörde zu melden. Über die meldepflichtigen Angaben (§ 4e BDSG) führt die Aufsichtsbehörde ein Register, welches nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BDSG von jedem eingesehen werden kann.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz überwachen Auskunfteien regelmäßig nach § 38 BDSG. Wenn Sie mit Auskunfteien datenschutzrechtliche Probleme haben, können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörden wenden, um überprüfen zu lassen, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt. Die Aufsichtsbehörden klären den Sachverhalt auf und geben eine datenschutzrechtliche Bewertung ab.

Wenn die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt, prüft sie nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung von Sanktionen gegen die Auskunftei.

Unabhängig hiervon kann der Betroffene selbst seine Ansprüche gegenüber der Auskunftei – notfalls mit Hilfe der Zivilgerichte – durchsetzen.

In bestimmten Fällen kann der Betroffene oder die zuständige Aufsichtsbehörde auch einen Strafantrag stellen (§ 44 BDSG).

Herausgeber:
Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit

Gestaltung**:** LayoutManufaktur

Stand: Juli 2013

Datenschutz und
Informationsfreiheit
in Berlin

Herausgeber:
Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit

Verantwortlich:
Laima Nicolaus

An der Urania 4-10, 10787 Berlin
Tel.: (030) 138 89-0
Fax.: (030) 215 50 50
Internet: www.datenschutz-berlin.de
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Gestaltung: LayoutManufaktur
Fotos: Andrey Prokhorov / iStockphoto; anaken2012/shutterstock